

VII.

Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Regierungen,

die

Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweines
betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät, des Königs von Preußen und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 enthaltene Verabredung,

daß von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preussischen Einnahmestheile hinzutreten soll,

aufhebt, wird die in dem besonderen Artikel vom 8. Mai 1841 für das besondere Verrechnungsverhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine getroffene Bestimmung:

daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntweine Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird,

vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.